BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 49/11 BH

L 12 AS 1819/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 22 AS 7963/10 (SG Stuttgart)

……,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

JobCenter Stuttgart,
Rosensteinstraße 11, 70191 Stuttgart,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m und B e h r e n d beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Juli 2011 - L 12 AS 1819/11 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Der Kläger und seine Schwestern sind Miteigentümer zu je 1/2 eines Grundstücks im Schwarzwald. Von den Mieterträgen des hierauf befindlichen Gebäudes stehen ihnen jeweils 22,5 % zu. Die Mutter des Klägers, zu deren Gunsten an dem Grundbesitz ein lebenslanges Wohnrecht eingeräumt ist, erhält 55 % der Mieteinnahmen. Der Kläger erhielt von ihr von März 2004 bis September 2007 ein Darlehen zur Sicherung der Unterkunft, das den monatlichen Zahlbetrag des Klägers an den Mieteinnahmen beinhaltete. Im Jahre 2007 kündigte sie das Darlehen und verrechnete ihren Rückforderungsanspruch mit den zukünftigen Ansprüchen des Klägers auf 22,5 % der Mieteinnahmen.

2 Der Beklagte bewilligte dem Kläger vom 1.12.2010 bis 31.5.2011 Arbeitslosengeld II als Darlehen *(Bescheid vom 21.12.2010, angefochten im Verfahren S 22 AS 472/11 - SG Stuttgart)* und forderte ihn mit Schreiben vom 17.11.2010 auf, eine Einwilligung zur Eintragung einer Sicherungsgrundschuld zu erteilen sowie die Aufrechnung des Darlehens gegenüber seiner Mutter zu widerrufen. Bei nicht fristgerechter Mitwirkung werde die Geldleistung entzogen. Den Widerspruch des Klägers wies der Beklagte als unzulässig zurück *(Widerspruchsbescheid vom 10.12.2010)*.

3 Seine hiergegen gerichtete Klage hatte keinen Erfolg *(Gerichtsbescheid des SG Stuttgart vom 28.3.2011 - S 22 AS 7963/10)*. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das SG ausgeführt, der Widerspruch des Klägers gegen das Schreiben vom 26.3.2010 sei unzulässig, weil es keine Regelung über die Gewährung von Leistungen treffe. Auch sein auf die Feststellung, dass die Mitwirkungshandlung rechtswidrig sei, gerichteter Hilfsantrag sei unzulässig, weil dies in den weiter anhängigen Verfahren geklärt werde.

4 In dem gegen den Gerichtsbescheid vom 28.3.2011 gerichteten Berufungsverfahren hat das LSG mit einem am 20.6.2011 abgesandten Schreiben Termin zur mündlichen Verhandlung für den 22.7.2011 anberaumt. Der Beklagte hat erklärt, er habe den Kläger seit November 2010 nicht mehr mittels Mitwirkungsschreiben zur Abgabe der Eintragungsbewilligung und eines Widerrufs der Aufrechnung des Darlehens aufgefordert und werde dies auch zukünftig nicht mehr tun *(Schreiben vom 19.7.2011)*. Mit den Bewilligungsbescheiden vom 21.12.2010 und 6.6.2011 habe er sein Verfahren umgestellt. Die Abgabe einer Eintragungsbewilligung werde nunmehr als Nebenbestimmung gemäß § 32 SGB X aufgenommen.

5 Mit einem am 18.7.2011 bei dem LSG eingegangenen Schreiben hat der Kläger PKH und die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt sowie die Aufhebung des Verhandlungstermins vom 22.7.2011 beantragt. Das LSG hat diese Anträge des Klägers abgelehnt *(Beschlüsse vom*

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

21.7.2011, dem Kläger durch Boten zugestellt am gleichen Tag). Mit Schreiben vom 22.7.2011 hat der Kläger die Richterinnen am LSG V und S sowie den Richter am LSG Dr. wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Dies hat er mit der Ablehnung der Terminsaufhebung und der Zustellung des Schreibens des Beklagten vom 19.7.2011 erst mit den Beschlüssen vom 21.7.2011 begründet.

6 Das LSG hat die gegen den Gerichtsbescheid des SG gerichtete Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ua ausgeführt, die Ablehnung der Richterin S gehe ins Leere, weil diese nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht an der Entscheidung über die Berufung beteiligt sei. Die Ablehnung der Richterin V und des Richters am LSG Dr. M seien unzulässig, weil dies - wie das gesamte Prozessverhalten des Klägers zeige - der Verfolgung verfahrensfremder Zwecke und letztlich dem Herauszögern einer gerichtlichen Entscheidung diene. Mit seinen Ablehnungsgesuchen wolle der Kläger die abgelehnte Terminsverlegung erzwingen und das Berufungsverfahren verzögern. Er wolle die Auseinandersetzung über den Inhalt der unanfechtbaren Beschlüsse vom 21.7.2011 auf die Ebene der Ablehnungsgesuche verlagern und verfolge damit verfahrensfremde Zwecke. In der Sache habe die Berufung keinen Erfolg.

7 Mit einem am 2.9.2011 bei dem BSG eingegangenen Schreiben begehrt der Kläger die Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts.

II

8 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet *(§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO)*. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter *(§ 166 Abs 2 SGG)* in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.

9 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur dann, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, weil nur diese Gründe zur Zulassung der Revision führen können. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.

10 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu *(§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG)*. Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65)*.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

11 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenz keine Aussicht auf Erfolg verspricht *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)*.

12 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann *(§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG)*. Soweit das LSG im Urteil unter Mitwirkung der abgelehnten Richter entschieden hat, ist anerkannt, dass ein Spruchkörper - abweichend von dem Wortlaut des § 45 Abs 1 ZPO - ausnahmsweise unter Mitwirkung der abgelehnten Richter über unzulässige Ablehnungsgesuche entscheiden kann. Die Rüge eines Verfahrensmangels wegen fehlerhafter Zurückverweisung eines Befangenheitsantrags setzt voraus, dass die entsprechende Entscheidung als willkürlich anzusehen ist *(BSG Beschluss vom 9.2.2011 - B 6 KA 52/10 B, juris RdNr 14)* oder dass die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs jedenfalls darauf hindeutet, dass das Gericht Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art 101 Abs 1 S 2 GG grundlegend verkannt hat *(BSG Beschluss vom 27.10.2009 - B 1 KR 51/09 B und BSG vom 17.12.2009 - B 3 KR 32/09 B, RdNr 6 mwN)*. Die Annahme des LSG, dass mit dem Ablehnungsgesuch verfahrensfremde Zwecke verfolgt würden, kann vor dem Hintergrund des Verfahrensablaufs nicht als unvertretbar angesehen werden. Der Kläger hat erst einen Monat nach Erhalt der Ladung zum Termin zur mündlichen Verhandlung am 22.7.2011 und vier Tage vor dem Termin - unabhängig von dem Schreiben des Beklagten vom 19.7.2011 - PKH beantragt und bereits dies mit einem Antrag auf Terminsaufhebung verbunden. Es war für ihn absehbar, dass eine zeitgerechte Entscheidung hierüber und die Herbeiführung einer anwaltlichen Vertretung kaum möglich sein konnte. Gelegenheit zur Erörterung des ohne Weiteres erkennbaren Inhalts des Schreibens des Beklagten vom 19.7.2011 bestand zudem in der mündlichen Verhandlung vom 22.7.2011.

13 Der Antrag auf PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts war daher abzulehnen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS